Anlage 54 zur GRDrs. 822/2023

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2024**

| Org.-Einheit,Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerk | durchschnittlicherjährlicherkostenwirksamerAufwandin Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 51-00-645160 650151-00-645160 6501 | Jugendamt | S 15EG 5 | SachbearbeitungSekretariat | 0,50,3 | -- | 35.60015.090 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Der Schaffung einer 0,5-Stelle in S 15 sowie einer 0,3-Stelle für das Sekretariat im Bereich Adoption der Abteilung Erziehungshilfen im Jugendamt wird zugestimmt.

# 2 Schaffungskriterien

Das Kriterium „Erfüllung neue zwingende gesetzliche Vorschrift“ wird im o. g. Stellenumfang erfüllt.

# 3 Bedarf

Das Adoptionshilfegesetz trat am 1. April 2021 in Kraft.

Das Gesetz beinhaltet Neuregelungen im Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG), im Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG).

Diese veränderten gesetzlichen Grundlagen haben unmittelbar eine Erweiterung der Aufgaben zur Folge. Die Neuregelungen betreffen die Adoptionsvermittlungs- und Beratungsstellen in den folgenden Bereichen:

* Rechtsanspruch auf Beratung vor, während und nach der Adoption
* Anspruch auf die Durchführung einer Eignungsprüfung für Adoptivbewerber/-innen
* Förderung des Informationsaustausches zwischen Eltern und Adoptiveltern
* verpflichtende Beratung bei Stiefkindadoption
* erweiterte Aufgaben bei Anerkennungsverfahren ausländischer Adoptionsentscheidungen.

Dies bedeutet im Konkreten die folgenden neuen und erweiterten Aufgaben:

* Anspruch auf Adoptionsbegleitung (§ 9 AdVermiG)
* Anspruch auf Informationsaustausch und Kontakt (§§ 8a, 8b AdVermiG)
* Anspruch auf Durchführung einer Eignungsprüfung bei der Adoption eines Kindes im Inland (§ 7 AdVermiG)
* Anspruch auf Durchführung einer Eignungsprüfung bei der Adoption eines Kindes im Ausland (§ 7 AdVermiG)
* Verpflichtende Beratung bei Stiefkindadoptionen (§ 9a AdVermiG)

Die Erfahrungen seit Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Vorgaben machen den beschriebenen Aufgabenzuwachs deutlich und erfordern mehr sozialpädagogische Kapazitäten in der Adoptionsvermittlung.

Die oben genannten erweiterten und umfangreicheren Aufgaben können nur erfüllt werden, wenn auch dem Sekretariat mehr Stellenkapazitäten zur Verfügung gestellt werden.

Bei Ablehnung wäre die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Bereich der Adoption nicht möglich.

# 4 Stellenvermerke

-